

Amtsblatt

der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 30. Düsseldorf, Samstag den 27. Juli 1872.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

1001. 994. Das zu Berlin am 8. Juli 1872 ausgegebene 21. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 849. Auslieferungs-Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Großbritannien. Vom 14. Mai 1872.

Nr. 850. Additional-Vertrag zum Postvertrage mit Russland. Vom 26./14. Mai 1872.

Nr. 851. Bekanntmachung, betreffend die Prüfung der Ärzte, Zahnärzte, Thierärzte und Apotheker. Vom 28. Juni 1872.

1002. 995. Das zu Berlin am 10. Juli 1872 ausgegebene 22. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält unter:

Nr. 853. Gesetz, betreffend die Gebühren und Kosten bei den Konsulaten des Deutschen Reichs. Vom 1. Juli 1872.

Nr. 854. Gesetz, betreffend den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 4. Juli 1872.

Nr. 855. Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Orden der Gesellschaft Jesu. Vom 5. Juli 1872.

Nr. 856. Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen Deutschland und Portugal. Vom 2. März 1872.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

1003. 985. Bekanntmachung, betreffend die Anwendung von Quittungsbüchern bei Einlieferung von Postsendungen.

Um den Aufenthalt abzukürzen, welcher bei der Einlieferung von recommandirten und Werthsendungen an die Postanstalten durch das Ausschreiben von Einlieferungsscheinen entsteht, ist für Behörden und einzelne Correspondenten, die einen größeren Geschäftsverkehr haben, die Benutzung von Quittungsbüchern in der Weise nachgegeben worden, daß die Absender die einzuliefernden Sendungen schon vorher in die mit vorzulegenden Bücher eintragen und der Annahmebeamte am Postschalter darin den Empfang bescheinigt. Derartige die Stelle von Formularen zu Post-Einlieferungsscheinen vertretende Quittungsbücher werden von den Postanstalten an solche Correspondenten, welche bei Erfüllung der obigen

Voraussetzung davon Gebrauch zu machen wünschen, auf Verlangen und unentgeltlich geliefert.

Berlin, den 13. Juli 1872.

Kaiserliches General-Postamt.

J. B.: Wiebe.

1004. 979. Bekanntmachung betreffend den Tarif der von den Preussischen Armenverbänden zu erstattenden Armenpflegekosten.

(Veröffentlicht im Amtsblatt des Jahres 1871 Nr. 37/1181).

Unter Nr. 2 des, durch die Regierungs-Amtsblätter veröffentlichten Tarifs vom 21. August 1871 ist der Tariffatz der, für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung der unter Nr. 1 des Tarifs gedachten Personen einem Preussischen Armenverbande von einem anderen Preussischen Armenverbande zu erstattenden Kosten, für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig (vorbehaltlich jedoch einer in Verwundungsfällen u. zulässigen Mehrliquidirung) auf 1 Sgr. bestimmt worden.

Nach der Absicht, welche bei Erlass dieser Bestimmung obgewaltet und überdies in den Motiven des, den Provinzial- (Kommunal-) Landtagen vorgelegten Tarif-Entwurfes ihren unzweideutigen Ausdruck gefunden hat, sollte der gedachte Satz von 1 Sgr. für den Tag insbesondere auch die Kosten der, dem Hülfbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel u. in sich begreifen.

Gleichwohl haben sich Zweifel darüber erhoben, ob die Fassung des Tarifs vom 21. August 1871 dieser Absicht entspreche und es ist zur Begründung dieser Zweifel unter Anderem angeführt worden, daß in dem Tarif-Entwurfe statt der Worte: „ärztliche und wundärztliche Behandlung“ die Worte: „ärztliche und wundärztliche Verpflegung“ gewählt gewesen seien.

Demnach wird hierdurch bekannt gemacht, daß der Tariffatz der Kosten, welche einem Preussischen Armenverbande von einem anderen Preussischen Armenverbande für die nothwendig gewordene ärztliche oder wundärztliche Behandlung und Verpflegung der zu 1 des Tarifs vom 21. August 1871 gedachten Personen zu erstatten sind, mit Einschluß der Kosten der dem Hülfbedürftigen gereichten Arzneien, Heilmittel u.,

für den Tag und für alle Ortschaften gleichmäßig 1 Sgr. beträgt, — vorbehaltlich gleichwohl einer besondern Berechnung und Liquidirung erheblicher außerordentlicher Mehraufwendungen, welche in Verwundungsfällen oder bei schweren oder ansteckenden Krankheiten nothwendig geworden sind.

Berlin, den 3. Juli 1872.

Der Minister des Innern: Graf Eulenburg.
**Verordnungen u. Bekanntmachungen
der Provinzial-Behörden.**

1005. 984. Auf Grund Finanz-Ministerial-Erlasses vom 6. d. M. III. 8, 649, werden für den

Verkehr mit Bier und Branntwein von Elsas-Lothringen nach Preußen die in dem anliegenden Verzeichnisse aufgeführten Straßen als Uebergangsstrafe und die daselbst bezeichneten diesseitigen Dienststellen als Uebergangsteuerstellen erklärt. Auch ist der Steuer-Receptor zu Perl, dem Untersteueramte zu Merzig und der Steuer-Receptor zu Niedalorf die Befugniß zur Ausfertigung von Uebergangsscheinen ertheilt worden.

Es wird dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Cöln, den 15. Juli 1872.

Der Provinzial-Steuer-Director J. B. Freusberg.

Verzeichniß
der Uebergangsstrafen für den Verkehr mit Bier und Branntwein zwischen Elsas-Lothringen und Preußen und der an diesen Straßen bestehenden Preussischen Uebergangsteuerstellen.

Ordnungs-Nr.	Bezeichnung der Uebergangsstrafen.	Uebergangs-Stellen.
1.	Von Apach nach Perl	Perl (Steuer-Receptor)
2.	„ Waldwisse nach Birtingen, Silbingen und Mondorf nach Merzig	Merzig (Unter-Steuer-Amt)
3.	„ Neunkirchen nach Niedalorf	Niedalorf (Steuer-Receptor)
4.	„ Guérfiling nach Niedalorf	Niedalorf do.
5.	„ Schredlingen nach Oberfeldsberg und Saarlouis	Saarlouis (Unter-Steuer-Amt)
6.	„ Tromborn nach Oberfeldsberg und Saarlouis	Saarlouis do.
7.	„ Creuzwald nach Bisten und Saarlouis	Saarlouis do.
8.	„ Forbach nach Saarbrücken (zu Lande)	Saarbrücken (Haupt-Steuer-Amt)
9.	„ Forbach nach Saarbrücken (auf der Eisenbahn)	St. Johann (Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe)
10.	„ Großlittersdorf nach Saarbrücken	Saarbrücken (Haupt-Steuer-Amt)
11.	„ Saargemünd nach St. Johann (auf der Eisenbahn)	St. Johann (Steuer-Expedition auf dem Bahnhofe)

1006. 972. Besetzte Pfarrstelle.

Die Wahl des Predigtamts-Candidaten Wilhelm Quinde in Altena zum Hilfsprediger der evangelischen Gemeinde zu Eittringhausen ist von uns landesherrlich bestätigt worden.

Coblenz, den 6. Juli 1872. I. V. B. 409.

**Verordnungen u. Bekanntmachungen
der Königlichen Regierung.**

1007. 990. **Polizei-Verordnung**
über den Betrieb der Schifffahrt und Floßfahrt auf der Rheinstromstrecke unweit Neuwied, während der dort abzuhaltenden diesjährigen großen Pontonier-Übung.

1. Während der Dauer der in der Zeit vom 29. Juli bis 10. August, sowie vom 12. bis 14. und am 16. August d. J. abzuhaltenden großen Pontonier-Übungen auf dem Rheinstrom unweit Neuwied und insbesondere in dem linksseitigen Stromarme vor Weißenthurm zwischen dem linken Ufer und dem Neuwieder-Werth, ist das Fahren von Schiffen und Flößen durch diesen linksseitigen Stromarm unbedingt untersagt, so daß in der ersten Zeit vom 29. Juli

bis zum 10. August und am 16. August alle zu Berg und zu Thal gehenden Schiffe ohne Ausnahme, sowie auch alle Flöße durch den dortigen rechtsseitigen Stromarm fahren müssen, wodurch dem Betriebe der gesammten Schifffahrt ein Hinderniß nicht erwächst.

2. Am 12, 13. und 14. August d. J., an welchen Tagen nach einander jedesmal des Vormittags (von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags) oberhalb Weißenthurm, unterhalb Neuwied und oberhalb Andernach Pontonbrücken über den ungetheilten ganzen Rhein geschlagen werden sollen, die zwar schon Mittags desselben Tages wieder abgebrochen werden, ist dagegen eine zeitweise kurze Unterbrechung des Schifffahrts-Verkehrs nicht zu vermeiden.

3. Während der Schließung dieser über den ganzen Strom reichenden Brücken, was an jenen Tagen in der Regel gegen Mittag geschehen wird, und bis zum jedesmaligen täglichen Wiederabbruche derselben müssen nämlich die der Brückenübergangsstelle sich nähernden Segel-Dampf- und Schleppschiffe vor Anker gehen und so lange daran liegen bleiben, bis deren Durchfahrt durch die Brückenbaustelle wieder zu ermöglichen sein wird. Ebenso müssen die an

den genannten 3 Tagen die Coblenzer-Schiffbrücke passirenden Flöße, während der jedesmaligen Schließung jener Pontonbrücken und bis zu deren Wiederabbrüche sich einen sichern Aderplatz wählen, den sie nicht eher wieder verlassen dürfen, als bis die Brückenbaustelle, bei ihrem Eintreffen unweit Neuwied wieder ganz frei sein wird.

4. Aber auch während der kurzen Zeit, daß eine Pontonbrücke ganz geschlossen sein wird, soll überdies auch noch eine Durchlassstelle, gleich wie in den Schiffbrücken eingerichtet werden die jedoch nur den Dampfschiffen geöffnet werden kann. Diese Durchlassstelle in der geschlossenen Brücke wird durch 2 Flaggen von schwarz, weißer und rother Farbe bezeichnet werden.

5. Das Durchfahren der Dampfboote durch die Pontonbrücken darf aber nur mit verminderter Maschinenkraft ausgeübt werden.

6. In den Tagen vom 12. bis 14. August sollen bei Engers und bei Andernach militärische Wahren im Interesse des Baues der Pontonbrücken eingerichtet werden. Diese Wahren haben mittelst eines Nachens, der mit einer deutschen Flagge zu versehen ist, die Fahrzeuge und Flöße anzufahren und die näheren Weisungen an die Schiffer und Floßführer, in Bezug auf Störungen und Hindernissen durch die Pontonbrücken zu erteilen. Gleichzeitig werden aber auch noch die Floßführer beim Passiren der Coblenzer-Schiffbrücke von dem Brückenpersonal mit den täglichen Brückenbau-Verhältnissen bei Neuwied bekannt gemacht werden.

Indem ich das, bei dieser Rheintreidelfahrt theiligt Publikum von diesen Anordnungen in Kenntniß setze, bemerke ich noch, daß die täglichen Störungen, welche bei dem Schließen der 3 Pontonbrücken über den ganzen Rhein am 12., 13. und 14. August eintreten werden, täglich nur eine Dauer von 1 bis höchstens 2 Stunden, und zwar in der Regel nur während der Mittagszeit, haben können.

Coblenz, den 13. Juli 1872.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

J. V. gez. Graf Billers.

Die vorstehende Polizei-Verordnung wird von uns auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11. März 1850 G. S. S. 265 mit dem Zusatz zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung gebracht, daß jede Zuwiderhandlung gegen dieselbe mit 3 bis 10 Thlr. Geld oder verhältnismäßiger Haftstrafe, außer dem Erfasse des angerichteten Schadens geahndet werden soll.

Coblenz, den 20. Juli 1872.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern:

gez.: Illing. Röll. von Bockum-Dolffs.

1003. 980. Nach den im Kaiserreiche Rußland seit einer unter dem 11. Mai 1871 eingetretenen Modification jetzt bestehenden polizeilichen Vorschriften bedürfen alle in Rußland residirenden und von dort nach einem

anderen Lande reisenden Ausländer (Nicht-Russen) zum Austritt aus Rußland eines besonderen Russischen Passes. Für die diesseitigen Staatsangehörigen hat die Kaiserlich Russische Staatsregierung folgende Bestimmungen für maßgebend erklärt:

1. „Alle Reisenden Deutscher Nationalität bedürfen „zur Hinausreise aus Rußland eines Russischen „nur für den Austritt aus Rußland gültigen „Passes.“

2. „Die Deutschen, in Rußland residirenden Staats- „angehörigen, welche sich von da in das Aus- „land begeben wollen, können sich bei der Deut- „schen Botschaft in St. Petersburg oder bei den „Deutschen Consulaten in Rußland mit provi- „sorischen Certicaten (Nationalitäts-Bescheini- „gungen) versehen, welche ihr Herkommen be- „scheinigen. Diese Certificate (Bescheinigungen) „werden zum Visa der Kaiserlich Russischen Ge- „sandschaften und Consulate im Kuslande zuge- „lassen und dienen als genügende Legitimationen „zum Wiedereintritte in Rußland, haben jedoch „nur für diesen Zweck Geltung.“

Wir bringen diese Bestimmungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 20. Juli 1872.

I. II. 4561.

1009. 996. In Gemäßheit eines Rescriptes des Herrn Ministers des Innern vom 9. d. M. I. A. 7259 bringen wir unter Hinweis auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachungen vom 29. Oktober 1861 (Amtsblatt 1861 Stück 60), vom 26. November 1861 (Amtsblatt 1861 St. 64), vom 3. Januar 1866 (Amtsblatt 1866 St. 6), vom 8. November 1869 (Amtsblatt 1869 St. 43), vom 9. Dezember 1869 (Amtsblatt 1869 St. 52) und vom 21. Januar 1870 (Amtsblatt 1870 St. 6), durch welche die Concession für die Lebens-Versicherungs- und Ersparnißbank zu Stuttgart, die Statuten derselben und die bisherigen Abänderungen der letzteren veröffentlicht worden sind, die von der gedachten Lebens-Versicherungs- und Ersparnißbank in der General-Versammlung vom 27. Mai d. J. anderweit beschlossenen Aenderungen der Statuten, welche von dem Herrn Minister des Innern unterm 9. d. M. genehmigt und in der besondern Beilage zu dieser Amtsblattnummer abgedruckt sind, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 19. Juli 1872.

I. III. 2426.

1010. 981. Die erledigte Kreiswundarztstelle des Kreises Mettmann soll definitiv wieder mit einem eigenen Kreiswundarzte besetzt werden.

Wir fordern dieserhalb diejenigen Aerzte und Wundärzte I. Classe, welche die betreffende Prüfung bestanden haben und sich um gedachte Stelle bewerben wollen, hierdurch auf, uns binnen 6 Wochen ihre Bewerbungen unter Beifügung der Approbationen, eines Lebenslaufes und eines Zeugnisses des Kreis-Landraths über ihre Führung einzureichen.

Düsseldorf, den 16. Juli 1872.

I. II. 4467.

1011. 1006. Die unterm 2. September v. J. zum

Geschäftsbetriebe in Preußen concessionirte „See-Versicherungs-Actien-Gesellschaft Neptunus zu Stockholm“ (publicirt in Nr. 47 des hiesigen Amtsblattes pro 1871) hat nachträglich seine Abänderung des Statuts und insbesondere dahin vorgenommen, daß der Geschäftsbetrieb der Gesellschaft auch auf die Fluß- und Landtransport-Versicherung auszudehnen sei. Diese Abänderung des Statuts ist von dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 10. d. M. genehmigt, was hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Düsseldorf, den 20. Juli 1872. I. III. 2456.
1012. 1005. Das Königliche Ober-Präsidium der Rheinprovinz hat mittelst Erlasses vom 9. d. M. genehmigt, daß in der Stadt Dinslaken die Dauer der bisher an den Montagen und Dienstagen der alternirenden Woche abgehaltenen Vieh- und Schweine-Märkte künftig wieder auf einen Tag, und zwar auf den von 14 zu 14 Tagen wiederkehrenden Donnerstag beschränkt wird.

Vorstehendes bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Düsseldorf, den 19. Juli 1872. I. III. 2405.
1013. 965. Durch die Bestimmungen des Gesetzes über den Eigenthumserwerb und die dingliche Belastung der Grundstücke vom 5. Mai c. und der Grundbuch-Ordnung vom gleichen Tage (Ges.-Samml. S. 433 u. 446) ist eine Aenderung in dem bisherigen Rechtszustande bezüglich der dinglichen Wirkung der Realrechte eingetreten, welche das Interesse der Kirchen und Schulen besonders berührt. Soweit diesen Instituten Realrechte zustehen, die den Charakter der gemeinen Lasten haben, bedürfen dieselben auch künftig nach §. 11 der Grundbuchordnung zu ihrer Erhaltung nicht der Eintragung im Grundbuch. — Anders steht es dagegen mit denjenigen Realrechten, die bisher auch ohne Eintragung auf einzelnen Grundstücken aus privatrechtlichen Titeln hafteten, und deren dingliche Wirkung gegen spätere Eigenthümer nach der bisherigen gerichtlichen Praxis als gültig angesehen wurde, wenn der Eigenthümer des belasteten Grundstücks die Existenz solcher Rechte gekannt hatte. Dieser Rechtszustand ändert sich künftig nach §. 12 des Gesetzes über den Eigenthumserwerb; ihre dingliche Wirkung kann den zuletzt erwähnten Rechten nur durch Eintragung erhalten werden und deshalb hat §. 73 der Grundbuch-Ordnung einen Präklusivtermin bis zum 1. October 1873 vorgeschrieben, um die Eintragung solcher Rechte noch herbeiführen zu können. Kirchen und Schulen sind hierbei besonders betheilig, und sie könnten leicht der Gefahr ausgesetzt werden, dergleichen Berechtigungen zu verlieren, wenn sie nicht rechtzeitig deren Eintragung herbeiführen.

In dem wir bemerken, daß die Eingangsgedachten Gesetze nur für den Geltungsbereich des Allgemeinen Landrechts, also in unserm Verwaltungsbezirke nur für die Kreise Rees, Duisburg und

Essen erlassen sind und mit dem 1. October d. J. in Kraft treten, weisen wir die Kirchen- und Schulverwaltungen jener 3 Kreise auf die vorgedachten Gesetzesänderungen noch besonders hin und machen ihnen zur Pflicht, den Präklusivtermin nicht zu versäumen.

Die Herrn Landräthe der Kreise Rees, Duisburg und Essen werden hiedurch überdies beauftragt, die vorstehende Bekanntmachung auch in die dortigen Kreisblätter aufnehmen und wiederholt abdrucken zu lassen, damit die Angelegenheit so viel als möglich zur Kenntniß der Betheiligten gebracht wird.

Düsseldorf, den 12. Juli 1872. I. V. B. 144.
1014. 983. Bei der vom 22. bis 31. Mai c. hier selbst abgehaltenen Prüfung katholischer Elementar-Lehrerinnen ist den nachstehend genannten weltlichen Candidatinnen das Zeugniß der Befähigung für das Schulamt ertheilt worden:

1. Auguste Amels aus Crefeld,
2. Gertrud Bantzen aus Ottenstein, Kreis Ahaus,
3. Anna Barowe von hier,
4. Antonie Beder von hier,
5. Hubertine Breuer aus Giesenkirchen, Kreis Gladbach,
6. Maria Brüning aus Coesfeld,
7. Mathilde Deitmann aus Dorsten,
8. Johanna Ellinghaus aus Ratingen,
9. Elise van Embden aus Elten, Kreis Rees,
10. Elisabeth Hülswitt aus Lüdinghausen,
11. Gertrud Hering aus Balve, Kreis Arnsberg,
12. Elise Kule aus Bochum,
13. Maria Ottens aus Saerbeck, Kreis Münster,
14. Gertrud Overmann aus Saarn, Kreis Duisburg,
15. Maria Pasch aus St. Tönis, Kreis Kempen,
16. Elisabeth Rau aus Rorup, Kreis Coesfeld,
17. Antonie Ruland aus Burgsteinfurt,
18. Catharina Seingry aus Essen,
19. Bernardine Schulte aus Langenholtshausen, Kreis Arnsberg,
20. Antonie Thonett aus Fischeln, Kreis Crefeld,
21. Adelheid Verboorft aus Emmericher-Eiland, Kreis Cleve,
22. Maria Versen aus Hamm, Kreis Hamm,
23. Gertrud Rottebaum aus Essen,
24. Agnes Bremer aus Mehrheim bei Soln,
25. Sibilla Emans aus Soln,
26. Margaretha Ertes aus Corschenbroich,
27. Josephine Hoof aus Saerbeck, Kreis Münster,
28. Catharina Pelzer aus Rheyd,
29. Gertrud Weinermann aus Blakheim, Kreis Bergheim,
30. Bertha Sonnenschein aus Heidhausen, Kreis Essen,
31. Agnes Tillmanns aus Soln,
32. Bertha Wusthoff aus Werden,
33. Bertha Dickmann aus Neuf,
34. Sophie Frings aus Neuf,
35. Josephine Gelles aus Neuf,

Extra-Beilage

zum

30. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Düsseldorf, den 27. Juli 1872.

Genehmigungs-Urkunde.

Den in der Generalversammlung vom 27. Mai d. J. beschlossenen und am 22. v. M. von der Königl. Württembergischen Staats-Regierung genehmigten Aenderungen

der
Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparnis-Bank in Stuttgart,

welche dahin lauten:

Im §. 4. wird als vorletzter Absatz eingeschaltet:
"Die Bank-Direktion ist ermächtigt, lebenslängliche und alternative Versicherungen des Lebens einzelner Personen (L. A. und H. A. B.) auch in der Weise abzuschließen, daß für dieselben nicht eine sich gleich bleibende, sondern eine in den ersten fünf Jahren um 15 Procent ermäßigte Prämie zu entrichten ist, aus welcher eine entsprechend ermäßigte Dividende gewährt wird. (Prämientafel I. A.)"

Im §. 8. werden vor dem letzten Absätze folgende beiden Sätze eingefügt:

"Die mit Anfangs ermäßigten Prämien Versicherten (§ 4 vorletzter Absatz) haben während der Dauer dieses Verhältnisses schon dann, wenn der Ueberschuß unter den Betrag des ihnen zu berechnenden Vorempfangs sinkt, zur Deckung dieser Differenz nach Verhältnis ihrer Prämien beizutragen.

Ebenso haben in diesem Falle die von Anfang an mit einmaliger Prämienzahlung Versicherten (§. 36a) nach Verhältnis der, ihrem Beitrittsalter entsprechenden, ermäßigten Prämien beizutragen."

Im §. 9. wird als dritter Absatz eingefügt:

"Die aus den Anfangs ermäßigten Prämien (§. 4 vorletzter Absatz) herrührenden Dividenden verbleiben beim Erlöschen der Versicherung in so weit der Bank, als sie noch nicht zur Vertheilung verfallen sind."

Im vorletzten Absätze werden die Worte:
"von den Inhaber der Dividendenscheine"

gestrichen.
Im §. 33. wird im dritten Absätze nach „entweder“ eingeschaltet:

„von den Agenten, oder“.

Im §. 39 wird in Ainea a. nach den Worten „baar entrichtet werden“ zugefügt:

„in welchem Falle eine nach Verhältnis ermäßigte Dividende gutgeschrieben wird (Tafel I. B.)“

Im §. 41. werden dem zweiten Absätze die Worte beigefügt:

„Die obigen Stundungszinsen werden aber auch in diesem Falle, wie zuvor, aus der Brutto-prämie berechnet“.

Im §. 45. wird an die Stelle des 6. Absatzes „Bei lebenslänglichen u. bis bezahlt wurde“ gesetzt:

„Bei lebenslänglichen und alternativen und bei gegenseitigen Ueberlebens-Versicherungen werden in solchen Fällen aus dem Deckungskapitale, wenn dasselbe nicht mehr als 50 Procent der Versicherungssumme beträgt, 50 Procent des Deckungskapitals; bei einem Betrag des letzteren von 51 bis zu 70 Procent der Versicherungssumme 70 Procent des Deckungskapitals; bei einem höheren Betrag des letzteren das ganze Deckungskapital vergütet. Daneben werden die Dividendenantheile für diejenigen Jahre gewährt, für welche die Prämie bezahlt wurde“.

Im §. 46. wird als dritter Absatz eingeschaltet:

„Bei Altersversicherungen wird auch im Falle der Zahlungsveräumnis die Versicherung nach §. 45 umgewandelt, wenn die Police zu diesem Zwecke binnen sechs Monaten vom Eintritt der Veräumnis an vorgelegt wird“.

Im §. 49. wird dem zweiten Satze hinzugefügt:

„Dasselbe gilt für die Reise nach Nordamerika unter der Bedingung, daß dieselbe nicht länger als ein Jahr dauert und sich nicht südlich vom 38. oder nördlich vom 50. Grad nördlicher Breite und nicht jenseits des Mississippi erstreckt“.

Im §. 52. wird als zweiter Satz eingeschaltet:

„Hierher gehört insbesondere, wenn der Versicherte sich einem ausschweifenden Lebenswandel, z. B. dem Trunke ergiebt“.

wird die unter Nr. 1 der Conzeßion vom 15. Mai 1860 vorbehaltene Zustimmung hierdurch erttheilt.

Berlin, den 9. Juli 1872.

Der Minister des Innern:

Im Auftrage (gez.): von Klügow.

Extra-Beilage

zum

30. Stück des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Düsseldorf, den 27. Juli 1872.

Genehmigungs-Urkunde.

Den in der Generalversammlung vom 27. Mai d. J. beschlossenen und am 22. v. M. von der Königl. Württembergischen Staats-Regierung genehmigten

Änderungen

der

Statuten der Lebensversicherungs- und Ersparnis-Bank in Stuttgart,

welche dahin lauten:

Im §. 4. wird als vorletzter Absatz eingeschaltet:

„Die Bank-Direktion ist ermächtigt, lebenslängliche und alternative Versicherungen des Lebens einzelner Personen (I. A. und II. A. B.) auch in der Weise abzuschließen, daß für dieselben nicht eine sich gleich bleibende, sondern eine in den ersten fünf Jahren um 15 Procent ermäßigte Prämie zu entrichten ist, aus welcher eine entsprechend ermäßigte Dividende gewährt wird. (Prämientafel I. A.)“

Im §. 8. werden vor dem letzten Absätze folgende beiden Sätze eingefügt:

„Die mit Anfangs ermäßigten Prämien Versicherten (§ 4 vorletzter Absatz) haben während der Dauer dieses Verhältnisses schon dann, wenn der Ueberschuß unter den Betrag des ihnen zu berechnenden Vorempfanges sinkt, zur Deckung dieser Differenz nach Verhältnis ihrer Prämien beizutragen.“

Ebenso haben in diesem Falle die von Anfang an mit einmaliger Prämienzahlung Versicherten (§. 36a) nach Verhältnis der, ihrem Beitrittsalter entsprechenden, ermäßigten Prämien beizutragen.“

Im §. 9. wird als dritter Absatz eingefügt:

„Die aus den Anfangs ermäßigten Prämien (§. 4 vorletzter Absatz) herrührenden Dividenden verbleiben beim Erlöschen der Versicherung in so weit der Bank, als sie noch nicht zur Verteilung verfallen sind.“

Im vorletzten Absätze werden die Worte:

gestrichen.

Im §. 33. wird im dritten Absätze nach „entweder“ eingeschaltet:

„von den Agenten, oder“.

Im §. 39 wird in Linea 2. nach den Worten „baar entrichtet werden“ zugefügt:

„in welchem Falle eine nach Verhältnis ermäßigte Dividende gutgeschrieben wird (Tafel I. B.)“

Im §. 41. werden dem zweiten Absätze die Worte beigefügt:

„Die obigen Stundungszinsen werden aber auch in diesem Falle, wie zuvor, aus der Bruttoprämie berechnet.“

Im §. 45. wird an die Stelle des 6. Absatzes „Bei lebenslänglichen u. bis bezahlt wurde“ gesetzt:

„Bei lebenslänglichen und alternativen und bei gegenseitigen Ueberlebens-Versicherungen werden in solchen Fällen aus dem Deckungskapitale, wenn dasselbe nicht mehr als 50 Procent der Versicherungssumme beträgt, 50 Procent des Deckungskapitals; bei einem Betrag des letzteren von 51 bis zu 70 Procent der Versicherungssumme 70 Procent des Deckungskapitals; bei einem höheren Betrag des letzteren das ganze Deckungskapital vergütet. Daneben werden die Dividendenanteile für diejenigen Jahre gewährt, für welche die Prämie bezahlt wurde.“

Im §. 46. wird als dritter Absatz eingeschaltet:

„Bei Altersversicherungen wird auch im Falle der Zahlungsver säumnis die Versicherung nach §. 45 umgewandelt, wenn die Police zu diesem Zwecke binnen sechs Monaten vom Eintritt der Versäumnis an vorgelegt wird.“

Im §. 49. wird dem zweiten Satze hinzugefügt:

„Dasselbe gilt für die Reise nach Nordamerika unter der Bedingung, daß dieselbe nicht länger als ein Jahr dauert und sich nicht südlich vom 38. oder nördlich vom 50. Grad nördlicher Breite und nicht jenseits des Mississippi erstreckt.“

Im §. 52. wird als zweiter Satz eingeschaltet:

„Hierher gehört insbesondere, wenn der Versicherte sich einem ausschweifenden Lebenswandel, z. B. dem Trunke ergiebt.“

wird die unter Nr. 1 der Concession vom 15. Mai 1860 vorbehaltene Zustimmung hierdurch erteilt.

Berlin, den 9. Juli 1872.

Der Minister des Innern:

Im Auftrage (gez.): von Klügow.

Extra-Beilage

30. Band des Amtsblatts der königlichen Regierung zu Düsseldorf

Düsseldorf, den 27. Juli 1872.

Umschuldungs-Urkunde

Im § 1. wird im Sinne a. nach den Worten „dass entrichtet werden“ angelegt.
 In welchem Falle eine nach Bestätigung er-
 möglichte Einrede ausgesprochen wird (Z. 1. B.)
 Im § 41. werden dem hiesigen Hofe die Worte
 beifügt:
 „Die obigen Umschuldungen werden aber
 auch in diesem Falle, wie zuvor, aus der Bilanz
 prämiert werden.“
 Im § 42. wird an die Stelle des § 41. Absatz 2. B. 1.
 folgende Fassung angelegt:
 „Bei lebendigen und abgestorbenen
 bei gegenwärtigen Lebensversicherungen
 werden in solchen Fällen aus dem Reserve-
 kapital, wenn dasselbe nicht mehr als 50 Prozent
 der Versicherungssumme beträgt, 50 Prozent des
 Deckungskapitals; bei einem Betrag des letzteren
 von 51 bis zu 70 Prozent der Versicherungssumme
 70 Prozent des Deckungskapitals; bei
 einem höheren Betrag des letzteren das ganze
 Deckungskapital vermindert. Daraus werden die
 Rückstellungen für die nächsten Jahre gemacht,
 für welche die Prämie bezahlt wurde.“
 Im § 43. wird als dritter Absatz eingefügt:
 „Bei Lebensversicherungen wird auch im Falle
 der Zahlungsüberschuss die Verzinsung nach
 § 40 umgewandelt, wenn die Police zu diesem
 Zwecke binnen sechs Monaten vom Eintreten der
 Versicherung an vorliegt.“
 Im § 44. wird dem zweiten Satz hinzugefügt:
 „Dasselbe gilt für die Prämie nach Voranmeldung
 unter der Bedingung, dass dieselbe nicht länger
 als ein Jahr dauert und sich nicht höher vom
 38. oder höchstens vom 50. Band in der ersten Hälfte
 und nicht weniger als 10 Prozent erstreckt.“
 Im § 45. wird als zweiter Satz eingefügt:
 „Dieser Absatz insbesondere, wenn der Ver-
 sicherer sich einem ungewöhnlichen Lebenswandel
 § 46 dem Sinne ergibt.“
 Im § 47. wird die unter Nr. 1. der Gesetzten vom 10. Juni
 1860 vorbehaltene Zustimmung hierdurch ersetzt
 Berlin, den 9. Juli 1872.
 Der Minister des Innern:
 Im Auftrage (bet.): von Klüppel

Statuten der Lebensversicherungs- und
 Sparanstalt in Düsseldorf
 welche dahin lauten:
 Im § 1. wird als vollstetiger Absatz eingefügt:
 „Die Bank-Direktion ist ermächtigt, Lebensver-
 siche und abgestorbene Versicherungen des Lebens
 einzelner Personen (I. A. und II. A. B.) auch
 in der Weise abzuschießen, dass für dieselben
 nicht eine so kleine Deckung fordern eine in
 dem ersten fünf Jahren um 10 Prozent ermäßigte
 Prämie zu entrichten ist, aus welcher eine ent-
 sprechend ermäßigte Dividende gewährt wird.
 (Prämienartikel I. A.)“
 Im § 2. werden vor dem letzten Absätze folgende
 Worte eingefügt:
 „Die mit Ausnahme ermäßigter Prämien Ver-
 sicherungen (§ 1. vollstetiger Absatz) haben höchstens
 der Dauer dieser Versicherungsdauer von dann, wenn
 der Lebensversicherung unter dem Betrag des Lebens
 versicherungsbetrages fünf zur Deckung
 dieser Differenz nach Bestätigung ihrer Prämien
 beizutragen.“
 Ebenso haben in diesem Falle die von Bilanz
 an mit einmaltiger Prämienzahlung versicherten
 (§ 38.) nach Bestätigung der Prämien Beiträge
 aller mitversicherenden, ermäßigten Prämien be-
 zutragen.“
 Im § 3. wird als dritter Absatz eingefügt:
 „Die aus dem Lebensversicherungsbetrag
 (§ 4. vollstetiger Absatz) zurückbleibenden Dividenden
 werden beim Erlöschen der Versicherung in
 so weit der Bank, als sie noch nicht zur Ver-
 richtung verfallen sind.“
 Im vorletzten Absatz werden die Worte:
 „von dem Fiskus der Lebensversicherung“
 gestrichen.
 Im § 33. wird im dritten Absätze nach „entwer-
 den“
 „von dem Fiskus“ aber“
 eingefügt:
 „von dem Fiskus“ aber“

